





**Begründung:**

Zur Sicherung der Durchführung des Vorhabens ist im Zusammenhang mit der Satzung über einen Vorhaben- und Erschließungsplan der Abschluss eines Durchführungsvertrages gemäß § 12 Abs. 1 BauGB erforderlich.

Dieser regelt im Wesentlichen die fristgemäße Herstellung der Erschließungsanlagen sowie die Herstellung, Pflege und Überwachung der grünordnerischen Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Der erforderliche Rückbau der Photovoltaikanlagen wird in einem separaten Gestattungsvertrag zwischen den Vertragsparteien geregelt.